



II-3309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58/0

9. September 1991

GZ 114.140/9-I/D/14a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1504/AB

1991 -09- 10

zu 1483/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Motter haben am 10. Juli 1991 unter der Nr. 1483/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Hygienebestimmungen für Wildfleisch und Wildfleisch-Produkte gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie erfolgt die konkrete Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes und der Fleischuntersuchungsverordnung im Hinblick auf Gatterwild?
2. Wie erfolgt die konkrete Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes und der Fleischuntersuchungsverordnung im Hinblick auf importiertes Schalenwild?
3. Halten Sie diese Maßnahmen im Interesse der Gesundheit und Hygiene für ausreichend?
4. Können Sie ausschließen, daß unbeschautes, jagdlich erlegtes Wild in die Wursterzeugung gelangt?
5. Werden Sie eine Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz vorbereiten, die eine erweiterte Beschaupflicht vorsieht?
6. Werden Sie - analog zur Geflügelhygiene- und zur Geflügeluntersuchungsverordnung - Verordnungsentwürfe für Wildfleisch und Wildfleisch-Produkte vorbereiten?

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Schalenwild, das in einem Fleischproduktionsgatter gehalten wird, unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes (FUG) und dessen Verordnungen wie Rinder bzw. Schweine, die als Haustiere gehalten werden. Der Begriff des Fleischproduktionsgatters unterscheidet sich von anderen Gattern (z.B. Jagdgatter, Schaugatter) durch folgende Eigenschaften: Es ist eine allseits umgrenzte Fläche, in welcher das darin gehaltene Schalenwild überwiegend gefüttert wird (= Intensivhaltung) und außerdem nicht waidgerecht erlegt, sondern im Sinne des § 2 Abs.1 FUG geschlachtet wird.

Besitzer derartiger Gatter sind daher verpflichtet, sämtliche Schlachtungen so zeitgerecht dem Bürgermeister anzuzeigen, daß dieser die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung anordnen kann. In weiterer Folge unterliegen diese Tiere und das daraus gewonnene Fleisch den Bestimmungen der Fleischhygieneverordnung. Gemäß § 16 und 17 FUG sind Betriebe, die der Fleischhygieneverordnung unterliegen (Schlächtereien, Zerlegungsbetriebe, Verarbeitungsbetriebe) mindestens zweimal jährlich einer Hygienekontrolle durch den Amtstierarzt bzw. Fleischuntersuchungstierarzt zu unterziehen.

Zu Frage 2:

Importiertes Fleisch von Schalenwild muß von einem, von dem für den Exportbetrieb zuständigen amtlichen Tierarzt ausgestellten, Ursprungs- und Genußtauglichkeitszeugnis begleitet sein. Weiters unterliegt es gemäß Fleischimportverordnung der generellen Untersuchung durch den Amtstierarzt am österreichischen Bestimmungsort.

- 3 -

Zu Frage 3:

Zusammen mit den durch die Lebensmittelbehörde durchgeführten ständigen Kontrollen und im Hinblick auf den geringen Verzehr von Wildbret (ca. 0,5 kg pro Konsument und Jahr) erschienen dem Gesetzgeber bei der Beschlußfassung des Fleischuntersuchungsgesetzes 1982 diese Maßnahmen als ausreichend.

Zu Frage 4:

Gemäß dem Codexkapitel B 14, Fleisch und Fleischwaren, sind Würste, die Fleisch "unbeschauter" Tiere enthalten, als gesundheitsschädlich zu beurteilen und unterliegen daher dem Verbot des § 7 Abs. 1 lit. a Lebensmittelgesetz 1975. Gesetzesübertretungen können allerdings durch keine wie auch immer gearteten Normen ausgeschlossen werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Derzeit ist in der EG eine diesbezügliche Regelung in Ausarbeitung. Aus Sicht der Volksgesundheit scheint es mir vertretbar, die Beschlußfassung in der EG abzuwarten und diese Regelungen im Sinne einer EG-Konformität im Rahmen einer wie immer gearteten Annäherung zu übernehmen.

Da Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern - wie bereits in der Antwort zu Frage 1 angeführt - der Fleischuntersuchungsverordnung und der Fleischhygieneverordnung unterliegt, halte ich eine gesonderte Erarbeitung von gesetzlichen Normen für dieses Wild nicht für notwendig.

